



Postanschrift:

Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

Frau
Hildegard Vera Kaethner

Kreistagsabgeordnete
des Landkreises Oder-Spree

Bereich: IV – Ländliche Entwicklung
Dienstgebäude: Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow
Haus A, Zimmer A310/311

Telefon: 03366 35-1800

laendliche.entwicklung@landkreis-oder-spree.de

Beeskow, den 12. Mai 2022

Ihre Anfrage vom 05.04.2022

Sehr geehrte Frau Kaethner,

Ihre Anfrage vom 05.04.2022 kann ich wie folgt beantworten:

Frage 1:

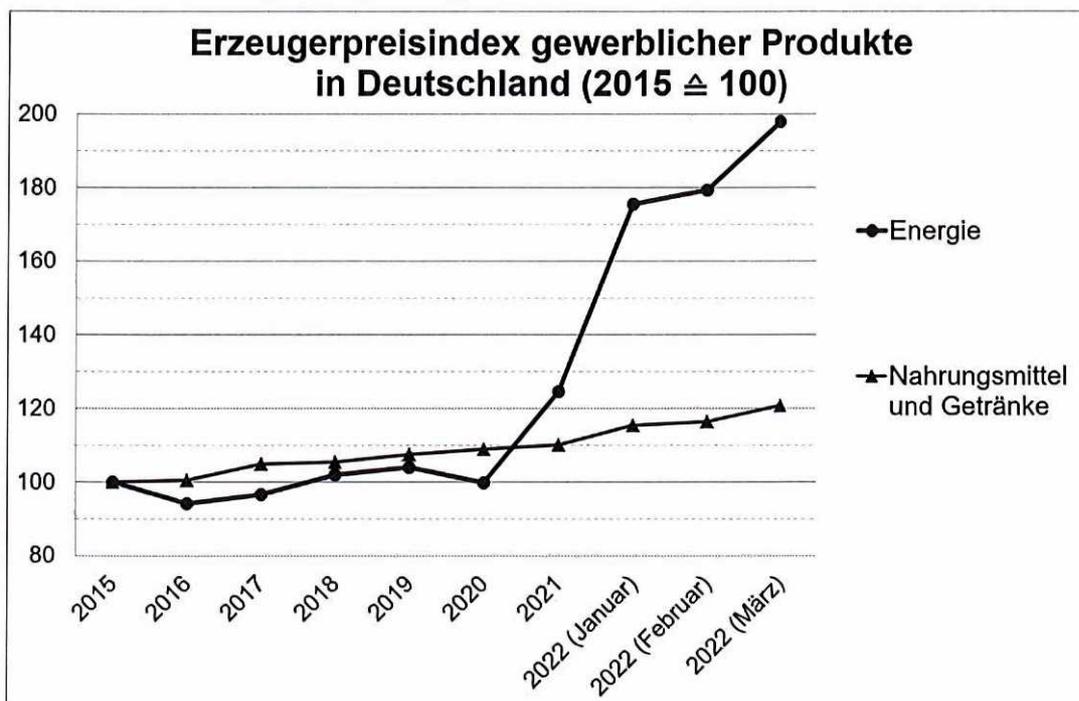
In welchem Ausmaß die Wirtschaft im Landkreis und die Bürgerhaushalte von steigenden Kosten für Energie und Nahrungsmittel, aufgeschlüsselt nach Wirtschaftssparten, betroffen sind?

Antwort zu Frage 1:

Das Ausmaß von Kostensteigerungen im Landkreis Oder-Spree konnte nicht ermittelt werden, da nur Daten auf Bundes- bzw. Landesebene ermittelt werden konnten.

Für das Ausmaß, in dem die Wirtschaft von steigenden Kosten für Energie und Nahrungsmittel betroffen ist, wird auf die Entwicklung des Erzeugerpreisindex für gewerbliche Produkte verwiesen. Er repräsentiert „... alle Verkaufsfälle für Rohstoffe und Industrieerzeugnisse, die von Produzenten des Verarbeitenden Gewerbes, der Energie- und Wasserwirtschaft sowie des Bergbaus in Deutschland hergestellt und im Inland verkauft werden.“¹ Für die betreffenden Gütergruppen stellt sich die Entwicklung wie folgt dar:

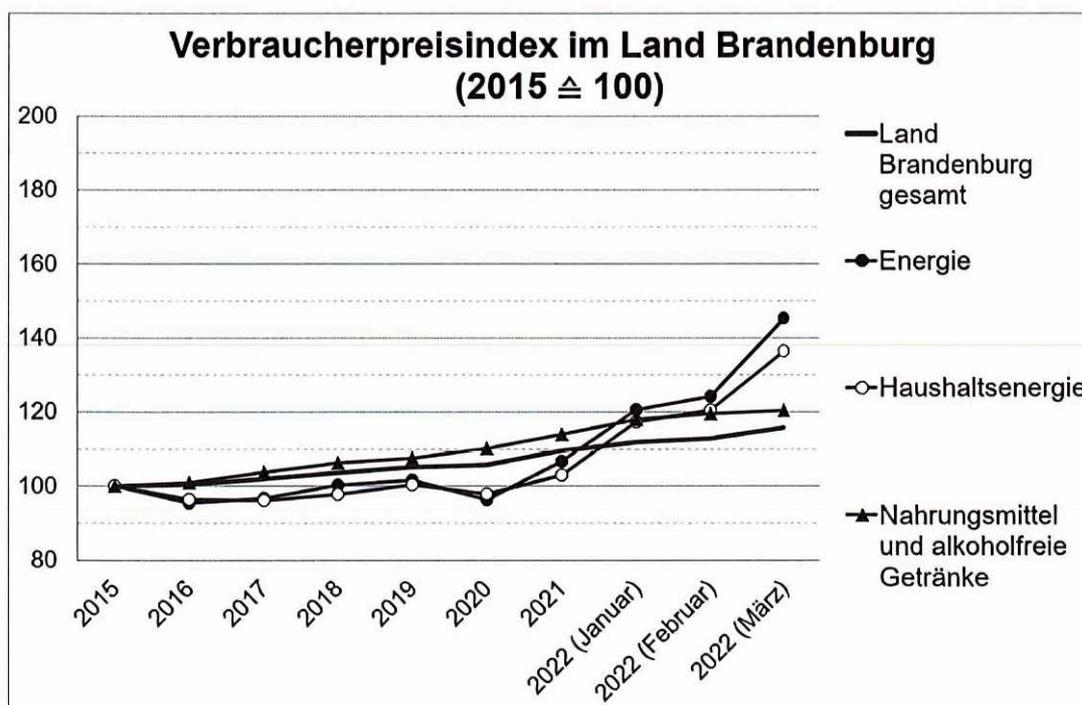
¹ Statistisches Bundesamt Deutschland - GENESIS-Online: Statistik: 61241 <https://www-genesis.destatis.de> (02.05.2022)



Quelle:

Statistisches Bundesamt (Destatis), Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte, www-genesis.destatis.de (02.05.2022)

Für das Ausmaß, in dem die Bürgerhaushalte von steigenden Kosten für Energie und Nahrungsmittel betroffen sind, wird auf die Entwicklung des Verbraucherpreisindex verwiesen. Für die betreffenden Gütergruppen stellt sich die Entwicklung wie folgt dar:



Erläuterung:

Energie: Kraftstoffe einschließlich Autogas und Haushaltsenergie

Haushaltsenergie: Strom, Gas, Leichtes Heizöl, feste Brennstoffe wie Kohlebriketts und Brennholz, Holzpellets u. Ä., Flüssiggas in Tankbehältern, Fernwärme sowie die Umlagen für den Betrieb einer Gas- oder Ölzentralheizung

Quelle:

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Statistischer Bericht M I 2 – m 03/22 „Verbraucherpreisindex im Land Brandenburg März 2022“

Möglichkeiten weiterführender Recherchen:

- Abfrage von Angaben zum Erzeugerpreisindex für gewerbliche Produkte auf Landesebene vom Statistischen Bundesamt.
- Das Ausmaß, in dem einzelne Wirtschaftssparten/Wirtschaftszweige von steigenden Kosten für Energie und Nahrungsmittel betroffen sind, erfordert Kenntnisse darüber, welchen Anteil die betreffenden Gütergruppen in der Ausgabenstruktur einzelner Wirtschaftszweige jeweils ausmachen. Dazu konnten (bislang) keine amtlichen Statistiken ermittelt werden. Gegebenenfalls ließen sich derartige Daten von Verbänden abfragen.

Frage 2:

Ob es Konzepte im Landkreis LOS gibt, um den zunehmenden Wirtschafts- und Lebensstandardniedergang finanziell abzufedern?

Antwort zu Frage 2:

Konzepte der Kreisverwaltung Oder-Spree zur finanziellen Abfederung eines „Wirtschafts- und Lebensstandardniederganges“ sind nicht bekannt.

Der Landrat hat am 09.02.2022 vom Kreistag den Auftrag erhalten, folgende Erklärung an das zuständige Bundesministerium zu übermitteln:

Beschlussvorlage: 1/DIE LINKE/2022 „Energiekosten für Bedarfsgemeinschaften nach SGB II ausgleichen“

Im Landkreis Oder-Spree als Optionskommune sind sowohl die allgemeinen Sätze der Grundsicherung als auch die Kosten der Unterkunft – bestehend aus Kaltmiete, Betriebs- und Heizkosten – Positionen des Kreishaushalts. Für die Heizkosten hat der Landkreis wegen der gestiegenen Energiepreise in seinem Haushalt für 2022 gegenüber 2021 einen Zuwachs von 25% angesetzt. Die Berechtigten haben in diesem Falle einen gesetzlichen Anspruch auf die Erstattung der angemessenen Kosten. Die Strompreise, die einer ähnlichen Entwicklung unterlagen, sind jedoch aus dem Regelsatz zu bestreiten. Dessen marginale Erhöhung gleicht den tatsächlichen Mehraufwand bei weitem nicht aus. Um Notlagen zu

vermeiden, erwartet der Kreistag einen Ausgleich für die Preissteigerungen der Energiepreise im Regelsatz, der den tatsächlichen Aufwand deckt.

Der Landrat wird beauftragt, diese Forderung dem zuständigen Bundesministerium zu übermitteln.

Entlastungen für Bürger:

Angesichts steigender Preise für Energie und auch für Lebensmittel und Mobilität werden von der Bundesregierung² unter anderem die folgenden Maßnahmen vorbereitet, um Entlastungen für Bürger zu bewirken:

- „Der **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** wird um 200 Euro auf 1.200 Euro angehoben.“
- „Der **Grundfreibetrag** bei der Einkommensteuer steigt um 363 Euro auf 10.347 Euro.“
- „Erwerbstätige, Selbstständige und Gewerbetreibende erhalten eine einmalige **Energiepreispauschale** von 300 Euro.“
- „Die **Entfernungspauschale** für Fernpendler steigt ab dem 21. Kilometer von 35 auf 38 Cent.“
- „Für die Monate Juni bis August 2022 ist vorgesehen, die **Energiesteuer auf Kraftstoffe** auf das europäische Mindestmaß zu senken.“
- **ÖPNV-Ticket** für neun Euro im Monat für die Monate Juni bis August 2022
- Erwachsene, die Leistungen der sozialen Sicherungssysteme bekommen und Beziehler von Arbeitslosengeld, erhalten eine **Einmalzahlung** in Höhe von 200 Euro bzw. 100 Euro.
- „Um besondere Härten für Familien abzufedern, gibt es für jedes Kind, für das Anspruch auf **Kindergeld** besteht, einen **Einmalbonus** von 100 Euro.“
- „Künftig wird ... ein monatlicher **Sofortzuschlag** in Höhe von 20 Euro für Kinder und Jugendliche ausgezahlt, die Leistungen der sozialen Sicherungssysteme erhalten.“
- **Heizkostenzuschuss** für bestimmte Haushalte
- „Die **EEG-Umlage** für Stromkunden von derzeit 3,72 Cent pro Kilowattstunde fällt zum 1. Juli 2022 weg.“

Entlastungen für vom Ukraine-Krieg betroffene Unternehmen:

Von der Bundesregierung werden unter anderem die folgenden Maßnahmen vorbereitet, um Entlastungen für vom Ukraine-Krieg betroffene Unternehmen zu bewirken:

- KfW-Kreditprogramm
- Bürgschaftsprogramme
- Zeitlich befristeter Zuschuss für Unternehmen mit hohen Zusatzkosten aufgrund gestiegener Erdgas- und Strompreise
- Zielgerichtete Eigen- und Hybridkapitalhilfen
- Unterstützung von Energieunternehmen bei bestimmten Liquiditätsengpässen

(weitere Informationen siehe Anlage)

² <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/entlastungspaket-2026602> und <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/zweites-entlastungspaket-2028052> (02.05.2022)

Unterstützung für von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen:

Vor dem Hintergrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie bietet die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) Unternehmen für einen begrenzten Zeitraum Unterstützung im Rahmen von Corona-Sonderprogrammen³ an. Dazu gehören u.a.:

- Überbrückungshilfe IV (ÜBH IV) (Januar - Juni 2022)
- Neustarthilfe 2022 (Januar - Juni 2022)
- Härtefallhilfen (November 2020 - Juni 2022)

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Gundula Teltewskaja

Beigeordnete für Ländliche Entwicklung

Anlage:

Schutzschild der Bundesregierung für vom Krieg betroffene Unternehmen⁴

³ <https://www.ilb.de/de/corona-novemberhilfen-2020/> 05.05.2022

⁴ https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/massnahmenueberblick-schutzschild-der-breg-fuer-vom-krieg-betroffene-unternehmen.pdf?__blob=publicationFile&v=4 05.05.2022



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

Bundesministerium
der Finanzen

Schutzschild der Bundesregierung für vom Krieg betroffene Unternehmen

Überblick über die einzelnen Elemente

Die Bundesregierung baut ein Schutzschild auf, um von dem Ukraine-Krieg betroffene Unternehmen zu stützen. Beihilferechtliche Grundlage dafür ist i.W. das *Temporary Crisis Framework* der Europäischen Kommission für Beihilfemaßnahmen zur Unterstützung der Wirtschaft im Zuge des Ukraine-Kriegs. Die Maßnahmen stehen noch unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Prüfung und ggf. auch der Genehmigung der EU-Kommission.

In der aktuellen Situation geht es für Unternehmen vor allem darum, kurzfristig Liquidität sicherzustellen und extreme Erdgas- und Strompreisanstiege in energie- und handelsintensiven Branchen unmittelbar zu dämpfen. Das KfW-Kreditprogramm und das Bürgschaftsprogramme werden zuerst starten können, die anderen Instrumente folgen danach.

1. KfW-Kreditprogramm

Um die wirtschaftlichen Folgen der Sanktionen gegen die Russische Föderation und die des Kriegs in der Ukraine abzufedern, soll ein Kreditprogramm der KfW zur Unterstützung der betroffenen Unternehmen aufgesetzt werden. Hierbei geht es darum, kurzfristig Liquidität sicherzustellen.

Gepplant ist ein KfW- Kreditprogramm mit zwei Programmkomponenten: eines für Kredite im standardisierten Durchleitgeschäft über Hausbanken bis zu einem Kreditvolumen von 100 Millionen Euro sowie eines für individuelle, großvolumige Konsortialfinanzierungen.

Die wesentlichen Programmeckpunkte sind:

- Investitions- und Betriebsmittelkredit für mittelständische und große Unternehmen (ohne Umsatzgrößenbegrenzung)
- Weitgehende **Haftungsfreistellung für die Hausbanken**
- Zugangsvoraussetzung: **Nachgewiesene Betroffenheit**, die aus den Sanktionen gegenüber Russland und Belarus oder den Kriegshandlungen in der Ukraine resultieren, bspw. durch
 - Umsatzrückgang durch weggebrochenen Absatzmarkt
 - nachgewiesene Produktionsausfälle in den Ländern Ukraine, Belarus und Russland

- nachgewiesene Produktionsausfälle aufgrund fehlender Rohstoffe und Vorprodukte
- Schließung von Produktionsstätten in RUS, UKR oder BLR
- besonders hohe Betroffenheit durch die gestiegenen Energiekosten (Energiekostenanteil 3% vom Umsatz).
- Vergünstigter **Zinssatz**
- Bis zu zwei tilgungsfreie Jahre

Zeitplan: Die KfW wird das Programm in den kommenden Wochen konkretisieren und an den Start bringen. Bis dahin steht das breitgefächerte sonstige Angebot an KfW- und ERP-Förderkrediten zur Verfügung.

2. Bürgschaftsprogramme

Um Unternehmen, die nachweislich vom Ukraine-Krieg betroffenen sind, beim Erhalt von Betriebsmittel- und Investitionskrediten zu unterstützen, sollen die Programme bei den Bürgschaftsbanken und das Großbürgschaftsprogramm des Bundes bis Ende 2022 erweitert werden.

Bürgschaftsbanken:

- Verdoppelung des Bürgschaftshöchstbetrages für vom Ukraine-Krieg betroffene Unternehmen von 1,25 auf 2,5 Mio. Euro. Ermöglicht schnellere Unterstützung insbesondere der Bestandskunden „aus einer Hand“.

Großbürgschaftsprogramm:

- Öffnung des Programms ab einem Bürgschaftsbetrag von 50 Millionen Euro auch für Bürgschaften an Unternehmen außerhalb strukturschwacher Regionen für vom Ukraine-Krieg betroffene Unternehmen.
- Die Bürgschaftsquote wird in der Regel bei 80% liegen. Für in Einzelfällen besonders stark vom Ukraine-Krieg betroffene Unternehmen wird es auch die Möglichkeit von über 80%igen (bis maximal 90%igen) Bürgschaften geben.

Zeitplan: Das Programm wird kurzfristig konkretisiert und aufgesetzt.

3. Zeitlich befristeter Zuschuss für Unternehmen mit hohen Zusatzkosten aufgrund gestiegener Erdgas- und Strompreise

Für Unternehmen, die wegen deutlich gestiegener Energiekosten bei Gas und Strom stark belastet sind, wird es einen zeitlich befristeten und eng umgrenzten Kostenzuschuss geben, der zielgerichtet hilft. Dabei geht es um den Zeitraum Februar bis September 2022. Zugleich soll verhindert werden, dass die geförderten Unternehmen ihre Kosten vollständig an ihre Kundinnen und Kunden abwälzen, so dass die bezahlbare Versorgung der Bürgerinnen und Bürger gewährleistet bleibt.

Folgende Elemente wird dieser Kostenzuschuss beinhalten:

- **Direkter Zuschuss** für Unternehmen, die besonders von den steigenden Energiepreisen belastet sind.
- Was bezuschusst wird: **Ausgangspunkt** ist die Preisdifferenz der gezahlten Strom- und Gaskosten im Jahr 2022 im Vergleich zu den im Jahr 2021 angefallenen Kosten. Die Preisdifferenz oberhalb einer Verdopplung des Erdgas- und Strompreises **wird anteilig bezuschusst** (gemäß Vorgabe des Temporary Crisis Framework, TCF).

Es wird drei Förderstufen geben:

- 1) **30% der Preisdifferenz und bis zu 2 Mio. €** erhalten Unternehmen, die einer energie- und handelsintensiven Branche gem. dem KUEBLL-Anhang angehören und mind. 3 % Energiebeschaffungskosten nachweisen.
- 2) **Bis zu 50 % der Preisdifferenz und bis zu 25 Mio. €** erhalten Unternehmen, die die o.g. Voraussetzungen erfüllen und **zudem einen Betriebsverlust** aufgrund der zusätzlichen Energiekosten nachweisen.
- 3) **Bis zu 70 % der Preisdifferenz und bis zu 50 Mio. €** erhalten Unternehmen aus den in Anhang 1 zum TCF gelisteten 26 besonders betroffenen Sektoren (u. a. Chemie, Glas, Stahl, Metalle, Keramik), **soweit sie zudem einen Betriebsverlust** aufgrund der zusätzlichen Energiekosten nachweisen.

Die prozentuale Förderung wird im Juli einmalig um 10 Prozentpunkte abgeschmolzen.

Zeitplan: Das Programm wird kurzfristig konkretisiert und aufgesetzt. Nach vorsichtiger erster Schätzung ist mit Haushaltskosten von bis zu rund 5-6 Mrd. € für den gesamten Förderzeitraum zu rechnen. Viele Determinanten der Programmkosten, wie beispielsweise die Gas- und Strompreisentwicklung bis September 2022, sind schwer kalkulierbar.

4. Zielgerichtete Eigen- und Hybridkapitalhilfen

Um im Bedarfsfall branchenübergreifend große Unternehmen der Realwirtschaft zu stabilisieren, die aufgrund des Ukraine-Krieges Verluste erleiden und deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Volkswirtschaft hätte, prüft die Bundesregierung **zielgerichtete Eigen- und Hybridkapitalhilfen**.

Folgende Eckpunkte liegen den möglichen Hilfen zugrunde:

- Die Stabilisierung erfolgt durch Eigen- und Hybridkapital z.B. in Form von (stillen) Beteiligungen oder Nachrangdarlehen. Unternehmen können so ihre Kapitalbasis stärken und Liquiditätsengpässe überwinden.
- Voraussetzung für eine Stabilisierungsmaßnahme ist eine klare, eigenständige Fortführungsperspektive. Außerdem darf das Unternehmen nicht vor Beginn der Ukraine-Krise in Schwierigkeiten gewesen sein („UiS“ gemäß EU-Definition).
- Für die Stabilisierungsmaßnahmen wird eine marktgerechte Vergütung erhoben.
- Eigen- und Hybridkapitalinstrumente können jedenfalls für Einzelfälle zunächst im Rahmen eines Zuweisungsgeschäfts der KfW vergeben werden.
- Der Bund trägt die unternehmerische und strategische Verantwortung für die Stabilisierungsmaßnahme. Die KfW handelt ausschließlich auf Weisung des Bundes.
- Über die Notwendigkeit von Notifizierung und beihilferechtlicher Genehmigung würde im Einzelfall, u. a. abhängig von den eingeforderten Zinsen, entschieden werden.
- Sollte sich die Lage weiter verschärfen, können in der Corona-Pandemie bewährte EK-Instrumente zur Unterstützung weiterentwickelt werden. Hierfür werden frühzeitig Vorbereitungen auch im Hinblick auf den beihilferechtlichen Rahmen getroffen.

Zeitplan Unterstützungsinstrumente im Rahmen des KfW-Zuweisungsgeschäfts stehen im Bedarfsfall kurzfristig zur Verfügung. Eventuelle weitere Schritte werden noch geprüft; hierfür ggf. notwendige Rechtsgrundlagen müssten erarbeitet und eingebracht werden.

5. Unterstützung von Energieunternehmen bei bestimmten Liquiditätsengpässen

Unternehmen, die von hohen Sicherheitsleistungen (Margining) im Terminhandel mit Energie betroffen sind, können künftig durch ein spezielles Finanzierungsprogramm unterstützt werden, das Liquiditätsengpässen überbrückt. Hintergrund ist, dass Unternehmen, die Strom und Erdgas kaufen und verkaufen, dies großenteils auf Termin tun, um ihre Produktion steuern zu können und Planungssicherheit für Absatzmengen und -preise zu haben. Für Strom geschieht dies insbesondere an der Leipziger Energiebörse EEX (Deutsche Börse-Gruppe), für Erdgas insbesondere an der ICE Europe (Amsterdam). Für diese Geschäfte müssen die Firmen Sicherheitsleistungen erbringen. Aktuell sind die Energieunternehmen, die Energieprodukte auf Termin verkaufen, wegen steigender Preise kurzfristig mit hohen Sicherheitsforderungen (sog. Margin Calls) konfrontiert, für die sie Liquidität aufbringen müssen. Auch bei plötzlich fallenden Preisen können spiegelbildlich Verkäufer mit hohen Marginforderungen konfrontiert sein. Das Margining an den Börsen ist EU-rechtlich zwingend vorgegeben.

Eine weitere, plötzliche Verschärfung der Marktsituation kann Unternehmen daher in Liquiditätsengpässe treiben. Damit die Energiemärkte funktionieren, ist die finanzielle Stabilität der Marktteilnehmer aber unabdingbar. Daher sollen Unternehmen die Möglichkeit bekommen, kurzfristig nach einem standardisierten Verfahren über mit einer Bundesgarantie unterlegte Kreditlinien der KfW Liquidität zur Bedienung neuer Marginforderungen zu erhalten.

Folgende Bedingungen wird das Finanzierungsprogramm enthalten:

Das Finanzierungsinstrument (EUR 100 Mrd.) soll – voraussichtlich auf Basis des Temporary Crisis Framework der EU-Kommission - aus einer Bundesgarantie für KfW-Zuweisungsgeschäfte (Kreditlinien) insbesondere unter den nachfolgenden Bedingungen bestehen:

- Die KfW-Kreditlinie wird Unternehmen mit Niederlassung oder Betriebsstätte in DEU für Marginzahlungen für Handelspositionen in Strom und Erdgas an EEX oder ICE Europe mit Bezug zum deutschen Spotmarkt oder für physische Lieferung nach DEU gewährt.
- Besichert werden nur Absicherungs-, keine Spekulationspositionen.
- Bestehende Kreditlinien dürfen nicht verringert werden und müssen ausgeschöpft sein.
- Das Unternehmen stellt den Antrag und wird mit Blick auf die Risikoübernahme durch den Bund einer Bonitätsprüfung unterzogen. Auf Wunsch können sich Unternehmen auch bereits prophylaktisch einer Vorab-Prüfung der wesentlichen Kriterien unterziehen.
- Der Zinssatz orientiert sich an den bisherigen KfW-Zuweisungsgeschäften (EU-Referenzzinsschema), mindestens aber wird ein Aufschlag auf den Marktzins fällig. Für nicht genutzte Teile der Kreditlinie wird eine Bereitstellungsprovision verlangt.
- Die Mitglieder der Leitungsorgane der Unternehmen müssen auf erfolgsabhängige Zahlungen (Bonus) verzichten).

Zeitplan: Die Erhöhung der Garantieermächtigung des Bundes wurde als Teil des Ergänzungshaushalts angemeldet. Eine Bundesgarantie kann frühestens mit Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 2022 übernommen werden.

